



Amtssigniert. SID2024041219784
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Alexander Zanon
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5317
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Gemeindeamt Nassereith		
Eing.	23. April 2024	Beit.
Zahl	Bgm.	Sachb.

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-818/1-2015
Imst, 22.04.2024

**Bewässerungsinteressentschaft Luß, Nassereith;
Bewässerungsanlage Luß, Gurgl- bzw. Bigerbach –
wasserrechtliches Verfahren – Löschung des Wasserbenutzungsrechtes;**

KUNDMACHUNG

Mit Niederschrift vom 23.05.1936 wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Nassereith festgestellt, dass die Bewässerungsanlage „Luss“ des Hermann Falbesoner und Genossen bzw. der Bewässerungsinteressentschaft Luss bereits vor 1870 bestanden hat und somit als alter Bestand einzustufen ist.

Die Bewässerungsanlage verfügt über eine Entnahmestelle auf Gst. Nr. 2942/6 (ehem. 2942), KG Nassereith, wobei Wasser aus dem Gurglbach entnommen wurde, sowie eine Waalanlage „Lußwal“, mit welcher wohl die landwirtschaftlichen Grundstücke 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1747, 1748, 1751, 1752/1, 1752/2 und 1753, alle KG Nassereith, bewässert wurden.

Ob die Anlage noch im seinerzeitig bewilligten und als alter Bestand anerkannten Zustand besteht und diese noch genutzt wird, ist derzeit nicht bekannt. Festzustellen ist aber, dass auf den betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücken mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 04.03.2024, GZl. IM-WR/B-1634/29-2024, unlängst eine Hochwasserschutzanlage zur Errichtung einer Betriebsanlage bewilligt wurde und sich diese bereits in Umsetzung befindet. Anlagenteile der o.g. Bewässerungsanlage konnten dabei nicht festgestellt werden.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den §§ 27, 29, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 15. Mai 2024
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Nassereith
statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Konsenswerber beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Zanon

Angeschlagen an der Amtstafel
der Gemeinde Nassereith
von 25.04.24 bis 16.05.2024
Der Bürgermeister

